

V e r o r d n u n g

über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Traunstein

(Lärmschutzverordnung -LSV-)

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 27.07.2023 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 31/2023 vom 05.08.2023;
Anschlag an den Amtstafeln vom
03.08.2023 – 10.08.2023 |
| 3. Datum der Ausfertigung: | 31.07.2023 |
| 4. Inkrafttreten: | 06.08.2023 |

Aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 19 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG), erlässt die Stadt Traunstein folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Recht für laute, motorbetriebene Geräte ohne CE-Kennzeichnung bleibt unberührt. Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärm erzeugende Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärm erzeugende Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten im Sinne von Abs. 1 Satz 2 und von motorgetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte, Heckenscheren).
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbebetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern, für welche eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist, ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Haustierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere und Nutztiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, insbesondere Hunde und Geflügel, während der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

§ 5

Zeitliche Beschränkung geräuschvoller Vergnügungen

- (1) Geräuschvolle Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führen können, müssen im gesamten Stadtgebiet ab 22.00 Uhr und in der Silvesternacht ab 3.00 Uhr beendet sein. Das Verbot für geräuschvolle Vergnügungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt unberührt.
- (2) Vergnügungen nach Abs. 1 dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und Altersheimen nur so durchgeführt werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeierlichkeiten und der Betrieb und die Ruhe in Altersheimen nicht gestört werden.

§ 6

Begriff der geräuschvollen Vergnügungen

Geräuschvolle Vergnügungen sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die geeignet sind, das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Lärm zu beeinträchtigen. Dies trifft insbesondere für Musikveranstaltungen, Gesangsdarbietungen, für Tonübertragungen und Musikautomaten jeglicher Art zu.

§ 7

Ausnahmen

Die Stadt kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 6 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können jederzeit widerrufen und unter Auflagen erteilt werden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1–3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
 2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt,
 3. Haustiere entgegen den Verboten in § 4 hält.
- (2) Nach Artikel 19 Abs. 7 Nr. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 geräuschvolle Vergnügungen zu unzulässigen Zeiten veranstaltet,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Vergnügungen in der Nähe eines geschützten Gebäudes in unzulässiger Weise durchführt,
 3. Auflagen nach § 7 zuwiderhandelt oder unbeachtet lässt.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Traunstein (Lärmschutzverordnung) vom 05. Juli 2003 außer Kraft.